

Versuchte „Republikflucht“⁶⁶

Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Köpenick

vom 5. Juli 1958

— 1 Köp. 179.58 —

.....

Die Angeklagten W. und M. D. werden wegen Verstoßes gegen die Paß-Verordnung vom 15. 12. 1954 in Verbindung mit der Änderung der Paß-Verordnung vom 16. 12. 1957 wie folgt verurteilt:

W. D. zu

10 — zehn — Monaten Gefängnis,

M. D. zu

6 — sechs — Monaten Gefängnis.

.....

Aus den Gründen:

Der 25jährige Angeklagte wurde als Sohn eines Kaufmanns geboren. Nach dem Besuch der Volks- und Oberschule begann er eine Lehre im VEB Dieselmotorenwerk Rostock als Maschinenschlosser. Nach Ablegung der Facharbeiterprüfung nahm er an der Fachschule für Schwermaschinenbau in Schmalkalden ein Studium auf, das er im Jahre 1956 als Ingenieur beendete. Er nahm dann eine Tätigkeit als Ingenieur (Technologie) im VEB Transformatorenwerk „Karl Liebknecht“ in Oberschöne-weide auf, und war dort bis zu seiner Inhaftierung tätig. Während seiner Lehr- und Studienzeit gehörte der Angeklagte der FDJ, der DSF, der GST und dem FDGB an. In den ersten drei genannten Organisationen ist seine Mitgliedschaft wegen Nichtzahlung der Beiträge erloschen.

.....

Im Februar 1958 hatte der Angeklagte gemeinsam mit seiner mitangeklagten Mutter endgültig den Entschluß gefaßt, im April d. J. das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik illegal zu verlassen. Zu diesem Zweck löste die Angeklagte D. in Rostock ihren Haushalt auf und kam mit persönlichen Sachen zu ihrem Sohn nach Berlin. Nachdem der Angeklagte D. bereits einen Koffer mit Sachen nach Westberlin zu Verwandten geschafft hatte, wurde er beim Hinüberschaffen eines zweiten Koffers nach Westberlin gestellt. Der Angeklagte D. begründet seine Republikflucht so, indem er aussagte, daß es nicht möglich sei, unter